
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im März 2011

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, sich einen Teil des gemeinsamen Hauses **von Ihrem Ehegatten vermieten** zu lassen, als **Praxis** zu nutzen und die **Miete als Betriebsausgaben** abzusetzen? Was dabei schiefgehen kann, verrät Ihnen unser erster Beitrag. Wo Sie dagegen Steuern sparen können, lesen Sie in unserem **Steuertipp** über **EU- bzw. EWR-Stipendien**.

Ehegattenmiete

Vertrag wird nur bei üblicher Vereinbarung anerkannt

Angehörigen und somit auch Eheleuten steht es grundsätzlich frei, ihre Verhältnisse untereinander so zu gestalten, dass diese steuerlich möglichst günstig sind. Verträge können steuerlich aber nur dann anerkannt werden, wenn

- sie eindeutig und ernstlich vereinbart sind,
- anschließend auch so durchgeführt werden und
- die Vertragsbedingungen dem entsprechen, was zwischen Fremden üblich ist.

Diese Grundsätze gelten auch für **Mietverträge zwischen Eheleuten**. In einem vom Finanzgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte ein Paar gemeinsam ein Einfamilienhaus errichtet. Den **separaten Anbau vermietete** der Ehemann seiner Frau, die als Psychotherapeutin selbständig tätig war, als **Praxis**. Sie überwies die Miete monatlich pünktlich von ihrem betrieblichen Konto.

Allerdings **buchte** ihr Mann Gelder in Höhe der dreifachen Monatsmiete quartalsweise auf ein anderes Konto von ihr **zurück**. Diese **unter fremden Dritten unübliche** Gestaltung erkannte das Gericht nicht an, so dass die Therapeutin die **Miete nicht als Betriebsausgabe absetzen** konnte.

Hinweis: Kleine Unregelmäßigkeiten bei der Mietzahlung führen noch nicht dazu, dass Verträge zwischen Angehörigen nicht anerkannt werden. Wenn der Mietvertrag eines Ehepaars aber weder hinreichend klar noch eindeutig genug formuliert ist, liegt es anders. Im Urteilsfall fehlten unter anderem Angaben zu Adresse, Raumzahl und Praxisgröße. Generell sollten Angehörige darauf achten, formal korrekte Verträge abzuschließen - nicht nur bei der Miete, sondern auch bei Arbeits- und Kreditvereinbarungen.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Ehegattenmiete:** Vertrag wird nur bei üblicher Vereinbarung anerkannt 1
- ☑ **Außergewöhnliche Belastungen:** Kosten immunbiologischer Krebsabwehr sind abziehbar 2
- ☑ **Spekulationsteuer:** Rückzahlung für Immobilienverkäufe ab 1999 2
- ☑ **Häusliches Arbeitszimmer:** Anwendung der gesetzlichen Neuerung für 2007 bis 2009 2
- ☑ **Umzugskosten:** Pauschalen für beruflich veranlassten Tapetenwechsel erhöht 3
- ☑ **Erbschaftsteuerreform 2009:** Erste Verfassungsbeschwerden sind gescheitert 3
- ☑ **Zerlegte Zuwendung:** Wenn der Vorerbe dem Nacherben mehrfach Vermögen überträgt 4
- ☑ **Rückwirkendes Ereignis:** Ausländische Schenkungsteuer kann berücksichtigt werden 4
- ☑ **Steuertipp:** Steuerfreie EU-/EWR-Stipendien nutzen! .. 4

Außergewöhnliche Belastungen

Kosten immunbiologischer Krebsabwehr sind abziehbar

Erwachsen jemandem zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl seiner Mitbürger gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstands, kann er diese als außergewöhnliche Belastungen absetzen. Krankheitskosten werden nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ohne Rücksicht auf Art und Ursache der Erkrankung steuermindernd berücksichtigt. Dabei können selbst solche Kosten zwangsläufig verursacht sein, die objektiv gar nicht zur Heilung oder Linderung beitragen. Das ist der Fall, wenn jemand an einer Erkrankung leidet, die auf keine kurative Behandlung mehr anspricht und seine Lebenserwartung stark begrenzt.

Dies gilt **selbst dann, wenn** sich der Kranke für eine Heilmethode entscheidet, die **weder schulmedizinisch noch naturheilkundlich anerkannt** ist. Dementsprechend hat der BFH nun bestätigt, dass **Aufwendungen für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie als außergewöhnliche Belastungen** abgezogen werden können.

Hinweis: Dieses Urteil ist aus Sicht der Erkrankten zu begrüßen. Nicht die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme begründet ihre Zwangsläufigkeit, sondern vielmehr die Ausweglosigkeit der Lebenssituation, die den „Griff nach jedem Strohalm“ gebietet. Gleichwohl findet die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Außenseitermethoden ihre **Grenze**, wenn die Behandlung von einer **Person** vorgenommen wird, die **nicht zur Ausübung der Heilkunde** zugelassen ist.

Spekulationsteuer

Rückzahlung für Immobilienverkäufe ab 1999

1999 wurde die **Spekulationsfrist für Grundstücke von zwei auf zehn Jahre verlängert**. Von dieser Gesetzesänderung waren auch Immobilienbesitzer betroffen, bei denen Ende 1998 die vormals kürzere Zweijahresfrist bereits abgelaufen war. Ihre Grundstücke fielen an Neujahr 1999 plötzlich wieder in die Steuerpflicht.

Diese **Rückwirkung verstößt** laut Bundesverfassungsgericht **teilweise gegen das Grundgesetz**. Grund genug für das Bundesministerium der Finanzen (BMF), die **Regeln für die nachträgliche Erstattung zu viel bezahlter Einkommensteuer auf den Gewinn** zu erläutern. Davon profitieren Hausbesitzer und Grundstücksgemeinschaften,

wenn ihr Bescheid mit dem Spekulationsgewinn noch offen ist und beim Verkauf ab 1999 die alte zweijährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen war. Erfolgte die Veräußerung

1. zwischen dem 01.01. und dem 31.03.1999, bleibt der realisierte Gewinn in voller Höhe steuerfrei.
2. ab dem 01.04.1999, bleibt der Gewinn insoweit steuerfrei, als er auf Wertzuwächse bis zum 31.03.1999 entfällt. Nachfolgende Preissteigerungen sind hingegen steuerpflichtig.

Das bedeutet für die Altfälle nicht unbedingt mühselige Nachweise gegenüber dem Finanzamt, um den gesamten realisierten Gewinn einerseits in (steuerfreie) Wertzuwächse bis Ende März 1999 und andererseits in die nachfolgenden (steuerpflichtigen) Preissteigerungen von April 1999 bis zum Verkauf aufzuteilen. Denn das BMF erlaubt eine Vereinfachung, bei der der insgesamt entstandene **Wertzuwachs entsprechend dem Verhältnis der Besitzzeit linear monatsweise ermittelt** werden darf - sogar zugunsten des Hausbesitzers auf volle Monate aufgerundet.

Hinweis: Weist der Verkäufer einen tatsächlich höheren Wertzuwachs für den Zeitraum bis Ende März 1999 nach, wird dieser berücksichtigt. Ergab die Veräußerung ab April 1999 einen Verlust, darf der gesamte Minusbetrag - wie nach bisheriger Rechtslage - ohne zeitliche Aufteilung berücksichtigt werden. Insoweit haben Hausbesitzer also keine Steuernachforderung zu befürchten.

Häusliches Arbeitszimmer

Anwendung der gesetzlichen Neuerung für 2007 bis 2009

Über das Jahressteuergesetz 2010 lassen sich die **Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer rückwirkend ab 2007** auch dann steuerlich absetzen, wenn Arbeitnehmern, Freiberuflern oder Unternehmern für ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall ist der Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten jetzt wieder bis zu 1.250 € jährlich möglich.

Da diese Gesetzesänderung nur bei solchen **Steuerefestsetzungen** für 2007 bis 2009 nachträglich berücksichtigt werden kann, die **noch nicht bestandskräftig** sind, hängen auch die **Steuerrückzahlungen** im Wesentlichen davon ab, ob die **Bescheide** schon bestandskräftig sind. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun erläutert, wie die Finanzbeamten in der Praxis vorgehen sollen. Dabei ist zwischen fünf Alternativen zu unterscheiden:

1. Das Finanzamt hat die **Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer vorläufig** festgesetzt: Diese werden jetzt geändert und insoweit für endgültig erklärt, sofern es sich um den Fall des fehlenden anderen Arbeitsplatzes handelt. Hierzu müssen allerdings die Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sein.
2. Der **Vorläufigkeitsvermerk** ist erst **anlässlich der Änderung eines bestandskräftigen Bescheids beigelegt** worden: In diesem Fall kommt eine betragsmäßige Beschränkung im Umfang der damaligen Änderung in Betracht. Hatte die Änderung beispielsweise eine Steuererhöhung von 300 € zur Folge, kann das Arbeitszimmer jetzt nur in dieser Höhe für eine Minderung sorgen.
3. Der **Bescheid** ist noch **offen**, der **Berufstätige** hat aber einen **anderen Arbeitsplatz**: Solche Bescheide werden nur dann für endgültig erklärt, wenn dies beantragt wird oder sie aus anderen Gründen zu ändern sind. Sonst bleiben sie bis zum Ablauf der Verjährungsfrist offen. Sollten Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nachträglich erklärt werden, ist eine spätere Änderung also möglich. Die Frist für 2007 läuft in der Regel erst Ende 2012 ab, für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 verlängert sie sich jeweils um ein Jahr.
4. In einem für **endgültig** erklärten **Bescheid** sind keine **Aufwendungen für das heimische Büro berücksichtigt**, obwohl kein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist: Dies kann nur innerhalb der Einspruchsfrist nachgeholt werden.
5. **Erstmalig ergehende Steuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007**: Diese erhalten hinsichtlich des Arbeitszimmers keinen Vorläufigkeitsvermerk mehr und nachgewiesene Kosten werden bis zu 1.250 € gemäß der Neuregelung sofort berücksichtigt.

Umzugskosten

Pauschalen für beruflich veranlassten Tapetenwechsel erhöht

Bei einem **beruflich bedingten Umzug** können Sie die Aufwendungen ohne nähere Nachweise über Umzugspauschalen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen. Dabei lassen sich ab 2011 leicht **erhöhte Pauschbeträge** geltend machen.

Sonstige Umzugsauslagen beim Umzug im Jahr:

- für Ledige in 2010: 636 € und in 2011: 640 €

- für Verheiratete in 2010: 1.271 € und in 2011: 1.279 €
- für jede weitere Person (z.B. Kinder und Verwandte, die auch nach dem Umzug mit in der neuen Wohnung leben) 2010: zusätzlich 280 € und 2011: 282 €

Kosten für **zusätzlichen Unterricht**, der durch den Umzug notwendig wird, in 2010: 1.603 € und in 2011: 1.612 €.

Maßgebend für die Höhe der Pauschale ist das **Datum, an dem der Umzug beendet** wurde. Sofern der Wohnungswechsel Mitte Dezember 2010 begonnen hatte und erst im Januar 2011 abgeschlossen war, dürfen die Beträge für 2011 geltend gemacht werden. Durch die Pauschbeträge sind auch Kosten für die **neue Wohnungseinrichtung** abgegolten. Höhere beruflich veranlasste Umzugsaufwendungen müssen Sie einzeln nachweisen; diese dürfen nicht privat veranlasst sein. Insbesondere beim Kauf neuer Einrichtungsgegenstände ist die Trennung oft schwierig.

Neben den Pauschalen lassen sich folgende Kosten geltend machen:

- die Beförderung des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung inklusive Versicherungskosten gegen Transport- und Bruchschäden,
- die Fahrtkosten mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer sowie die Übernachtungs- und Verpflegungsaufwendungen,
- Mietenschädigungen für die bisherige Wohnung und
- Nebenkosten wie Zeitungsannoncen und Ummeldegebühren.

Ein Umzug ist (nahezu) ausschließlich **beruflich veranlasst**, wenn er wegen eines **Arbeitsplatzwechsels** erfolgt oder - ohne berufliche Veränderung - den **Zeitaufwand** für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeit wesentlich vermindert. Letzteres gilt bei einer Zeitersparnis von mindestens einer Stunde täglich. Ist diese Bedingung erfüllt, spielen private Motive keine Rolle mehr.

Erbschaftsteuerreform 2009

Erste Verfassungsbeschwerden sind gescheitert

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat drei Verfassungsbeschwerden gegen das seit 2009 geltende Erbschaftsteuerrecht nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerden hatten potentielle Erblasser mit der Begründung eingelegt,

die Steuersätze und Freibeträge nach Verwandtschaftsverhältnis sowie die Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen und das Familienheim beeinflussten sie erheblich bei ihrer **Testierfreiheit**, also der Möglichkeit, Erben einzusetzen.

Für die Richter war nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführer selbst und unmittelbar in ihren Grundrechten verletzt waren. Erblassern bleibe es weiterhin unbenommen, Erben ihrer Wahl einzusetzen und frei über die Zuwendung ihres Vermögens nach dem Tod zu entscheiden. Die Erbschaftsteuer belastet die Nachkommen; der **Erblasser selbst ist nicht als Steuerpflichtiger betroffen**, so die Richter weiter.

Hinweis: Diese erste Entscheidung zum neuen Erbschaftsteuerrecht besagt noch lange nicht, dass die Reform verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Denn das BVerfG hat sich nicht sachlich damit auseinandergesetzt. Der Streitpunkt selbst wird erst später geklärt werden, wenn Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte konkret gegen ihre Steuerbescheide vorgehen. Bis dahin müssen Betroffene den Rechtsweg über die Finanzgerichte wählen.

Zerlegte Zuwendung

Wenn der Vorerbe dem Nacherben mehrfach Vermögen überträgt

Mehrere Vermögensvorteile, die innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallen, werden so zusammengefasst, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden. Von der Steuer für den Gesamtbetrag kann diejenige für den Vorerwerb grundsätzlich abgezogen werden. So sollen einerseits die Freibeträge innerhalb des Zusammenrechnungszeitraums nur einmal angewandt werden und andererseits soll sich für mehrere Erwerbe gegenüber einer einheitlichen Zuwendung mit deren Gesamtwert kein Progressionsvorteil ergeben. Es soll also durch die Zerlegung einer Zuwendung keine niedrigere Steuerbelastung erreicht werden können.

Überträgt ein Vorerbe mit Rücksicht auf eine **angeordnete Nacherbschaft** Vermögen auf den Nacherben, handelt es sich nach aktueller Entscheidung des Bundesfinanzhofs um einen **Erwerb vom Vorerben**, der **mit einem späteren Erwerb** des Nacherben, den dieser ebenfalls **vom Vorerben** erhält, **zusammengerechnet** werden muss. Das gilt auch dann, wenn der Nacherbe beantragt, der Versteuerung der Vermögensübertragung sein Verhältnis zum Erblasser - nicht das zum Vorerben - zugrunde zu legen.

Rückwirkendes Ereignis

Ausländische Schenkungsteuer kann berücksichtigt werden

Personen, die außerhalb Deutschlands mit ihrem Auslandsvermögen zu einer Steuer herangezogen werden, die der deutschen Erbschaftsteuer entspricht, können auf Antrag die festgesetzte, auf sie entfallende und tatsächlich gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Erbschaftsteuer anrechnen. So soll eine doppelte steuerliche Belastung vermieden bzw. gemildert werden. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die **Zahlung einer anrechenbaren ausländischen Steuer, die nach Eintritt der Bestandskraft des deutschen Schenkungsteuerbescheids** erfolgt ist, ein **rückwirkendes Ereignis** darstellt. Somit kann sie auch **nachträglich** zugunsten des Steuerzahlers **berücksichtigt** werden.

Steuertipp

Steuerfreie EU-/EWR-Stipendien nutzen!

Stipendien zur Förderung der Forschung bzw. der wissenschaftlichen oder künstlerischen Aus- oder Fortbildung sind für den Stipendiaten von der Einkommensteuer befreit, wenn sie unmittelbar aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Eine deutsche Ärztin hatte von einer französischen Stiftung ein Stipendium für ein Projekt in der Thromboseforschung erhalten. Die Stiftung war in Deutschland zwar weder beschränkt noch unbeschränkt steuerpflichtig, konnte aber nach deutschen Kriterien als gemeinnützig gelten. Zu ihrem Fall hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass **Stipendien von gemeinnützigen EU-/EWR-Körperschaften** ohne inländische Einkünfte **steuerfrei** sind, sofern sie den **Gemeinnützigkeitsanforderungen nach deutschem Recht** entsprechen. Eine gemeinnützige Körperschaft oder Personenvereinigung aus der EU oder dem EWR kann somit **unabhängig von einer inländischen Steuerpflicht** Stipendien vergeben, die von der deutschen Einkommensteuer befreit sind.

Hinweis: Stipendien sind steuerfrei, wenn sie unmittelbar aus öffentlichen Mitteln geleistet werden. Dies soll nach dem Steuervereinfachungsgesetz künftig auch für mittelbar aus öffentlichen Mitteln geleistete Zahlungen gelten und somit der begünstigte Personenkreis auch auf Empfänger indirekter Zahlungen aus EU-Förderprogrammen erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre CURATOR® Treuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH